

Beschluss:

Der Fachbereichsausschuss IV - FBA IV - nimmt aus der Anlage das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Inhalt weiterer Schreiben zur Kenntnis und beschließt

Niederschrift der Bürgerversammlung am 26.01.11

1.1: Protokollauszug: *"Es wurde vorgetragen, dass der Bebauungsplan ursprünglich zur Umsetzung eines „trimodalen“ Verkehrssystems angedacht war. In diesem Zusammenhang wurde nachgefragt, ob durch den Wegfall des KV-Terminals, wodurch keine Verlegung des Güterverkehrs von der Straße auf Schienen- und Wasserwege erfolge und der optionalen Ausweisung der Strecke als Grünfläche, nicht die Förderungsvoraussetzungen entfallen(...). Es wurde zugesagt, die Anregung aufzunehmen, festzustellen, inwieweit Subventionen zurückgefordert werden können."*

Zu 1.1: Vorbemerkung: Im Bebauungsplan Nr. 257b ist die bauliche Anlage eines, z.B. innerbetrieblichen, KV-Terminals planungsrechtlich nicht generell ausgeschlossen, so dass dieses im Geltungsbereich des BPlans 257b nach wie vor realisiert werden kann. Außerdem kann bei entsprechendem Bedarf / Nachfrage ein KV-Terminal durchaus noch später im Geltungsbereich oder ggf. auch im Bereich des Bebauungsplanes 257d gebaut werden. Bisher wurde allerdings im GVZ ein Bahnanschluss (in Verbindung mit konkreten Bedarfen/ Zusagen von Transportkontingenten) durch Ansiedlungsinteressenten bzw. bereits angesiedelte Unternehmen nicht ausreichend konkret nachgefragt, so dass eine Vorhaltung einer als KV-Terminal festgesetzten Verkehrsfläche im Plangebiet planerisch nicht für erforderlich gehalten wird.

In Abstimmung mit dem Land und unter Verwendung von Fördermitteln war Ende der 1990er Jahre das KV-Terminal im Rheinhafen ausgebaut worden, da dort die Trimodalität, d.h. die Verknüpfung der drei Verkehrsträger Wasser, Straße und Schiene im Sinne eines klassischen Güterverkehrszentrums vorhanden ist. Die Flächen im Güterverkehrszentrum A 61 wurden als Ergänzungsflächen zum Güterverkehrszentrum Industriegebiet Rheinhafen als dezentrale Ergänzungsflächen im Konsens mit dem Land entwickelt. Eine Fördermittelzusage des Landes bezüglich eines KV-Terminals liegt nicht vor.

Durch die Änderung der bisherigen Bebauungsplankonzeption werden keine Voraussetzungen geschaffen, die eine Rückforderung von Subventionen veranlassen bzw. begründen könnten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2: Protokollauszug: *"Es wurde eine Überbauung der planfestgestellten Bahnstrecke als Rad- und Wanderweg gewünscht."*

Zu 1.2: Diese Anregung wurde bereits im Rahmen der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung seitens der Verwaltung zurückgewiesen. Die planfestgestellte Bahnstrecke tangiert nur in einem kleinen Teilbereich das Plangebiet und wird als planfestgestellte Trasse nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen. Eine Überbauung der planfestgestellten Bahnstrecke als Rad- und Wanderweg für diesen Teilbereich, als auch der Gesamtstrecke ist kein Planungsziel des Bebauungsplanes und würde auch - in Teilen - den im Bebauungsplan verfolgten Planungszielen widersprechen.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Schriftlich eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Jürgen Schmitz, Wolkener Straße 40, 56072 Koblenz; Mail vom 04.03.2011

1.1: Es wird angeregt, bei der Planung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen die Belange der Landwirtschaft (Eignung, Bewirtschaftungserfordernisse) sowie die ökologischen Potentiale von Ausgleichsmaßnahmen im Gewässerbereich (Renaturierung) verstärkt zu beachten.

1.2: Weiterhin wird die vorhandene Erschließungssituation (Anfahrt der verschiedenen Schläge) sowie die geplante Führung der Wirtschaftswege kritisch gewürdigt und eine Überarbeitung im Dialog mit der Landwirtschaft angeregt.

Zu 1.1 und 1.2: Die Festsetzung der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgte in der Konzeption nach städtebaulichen (Stichworte: Landschaftsbild, Gestaltung, Eingrünung der Baukörper hin zur offenen Landschaft bzw. in Richtung zur Ortslage Rübenach) und ökologischen Kriterien (Größtmöglicher Erhalt der Fauna durch Strukturanreicherung und Aufwertung angrenzender Bereiche). Weiterhin ist die Flächenverfügbarkeit ein entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Ausgleichsflächen gewesen. Zur Minderung der Landwirtschaftlichen Betroffenheit wurden zuerst in städtischem Eigentum befindliche Flächen als Ausgleichsflächen festgesetzt. Dementsprechend konnte auch die Flächenabgrenzung nur nach aktuellen Katastergrenzen und nicht nach Bewirtschaftungseinheiten erfolgen.

Ebenso verhält es sich bei den Wirtschaftswegen. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 257a bereits festgesetzten Wirtschaftswege sowie die für das geplante Hochwasserrückhaltebecken "Anderbach" erforderliche Wirtschaftswegeanbindung wurden in die neue Konzeption übernommen und planerisch weitergeführt. Hierbei wurden primär bestehende und im städtischen Eigentum befindliche Wegeparzellen als zukünftige Wirtschaftswege festgesetzt. Vorschläge seitens der Landwirtschaft hinsichtlich einer modifizierten Wegeführung, welche die aktuellen bzw. zukünftigen Bewirtschaftungsverhältnisse besser berücksichtigt, steht die Verwaltung aufgeschlossen gegenüber. Hierbei sind aber die weiteren Planungsziele (Verbindungs- und Erholungsfunktion der Wirtschaftswege) und auch die Thematik der Flächenverfügbarkeit planerisch abzuwägen bzw. zu berücksichtigen.

Im Entwurf soll die Planung - in Abstimmung mit der Landwirtschaft und unter Beachtung der o.a. weiteren Belange - mit dem Ziel einer landwirtschaftlich optimierten Planung weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund wurden der Vorsitzende des Ortsbauernverbandes Rübenach, Herr Andreas Perscheid, sowie der Bauern- und Winzerverband bereits am 02.03.2011 schriftlich über die Planung informiert und gebeten, die Planung mit den betroffenen Landwirten zu erörtern und Anpassungswünsche zu äußern. Anschließend wurden die Anregungen in einem Abstimmungstermin am 03.05.2011 mit der Verwaltung diskutiert. In dieser landwirtschaftlichen Beteiligung wurde auch die noch planerisch zu lösende Thematik der externen Kompensation für die planungsbedingt betroffene Feldlerche angesprochen. Die Abstimmung dauert gegenwärtig noch an. Außerdem besteht zu diesem frühen Zeitpunkt in der Planung noch die grundsätzliche Möglichkeit, Teilbereiche der derzeit als öffentliche oder private Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Fläche gekennzeichneten Flächen umzuorganisieren. Ebenso gilt dieses für die Führung der Wirtschaftswege im östlichen Plangebiet.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In der nun folgenden Entwurfsplanung wird noch einmal im Einzelfall und in Abstimmung mit der Landwirtschaft geprüft, welche Flächenfestsetzungen hinsichtlich der öffentlichen oder privaten Grün- / Ausgleichsflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen und der Wirtschaftswege modifiziert bzw. optimiert werden können.

Der Ortsbeirat Rübenach wird die Vorlage in seiner nächsten Sitzung beraten, über das Ergebnis wird im FBA IV mündlich unterrichtet.